MENSCHEN STEUERN ERFOLGE

Hinweis zur Ausweispflicht

nach § 2a Abs. 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)

CENTURA

Arbeitgeber (Name, Anschrift)

Arbeitnehmer (Name, Vorname) | Personal-Nr. | Beginn der Tätigkeit

Wer muss einen Ausweis mitführen?

Wer in einem der folgenden Wirtschaftsbereiche Dienst- oder Werkleistungen erbringt, ist nach § 2a Abs. 1 SchwarzArbG verpflichtet, seinen Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen:

Zutreffenden Wirtschaftsbereich bitte ankreuzen:

- ☐ Baugewerbe
- ☐ Personenbeförderungsgewerbe
- ☐ Schaustellergewerbe
- ☐ Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- ☐ Prostitutionsgewerbe
- ☐ Friseur- und Kosmetikgewerbe
- ☐ Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- ☐ Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe, einschließlich plattformbasierter Lieferdienste
- ☐ Gebäudereinigungsgewerbe
- ☐ Fleischwirtschaft (ohne Fleischerhandwerk im Sinne des GSA Fleisch)
- ☐ Wach- und Sicherheitsgewerbe

Erklärung des Arbeitnehmers

Ich wurde von meinem Arbeitgeber vor Beginn meiner Tätigkeit nachweislich und schriftlich darauf hingewiesen, dass ich wegen meiner Beschäftigung in dem oben angekreuzten Wirtschaftsbereich verpflichtet bin, meinen Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz während der Arbeit mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Ort, Datum, Unterschrift Arbeitnehmer

Ort, Datum, Unterschrift Arbeitgeber / Firmenstempel

Hinweis für Arbeitgeber

Der Hinweis muss vor Beginn der Tätigkeit erfolgen. Bewahren Sie dieses Blatt für die gesamte Dauer der Beschäftigung auf und legen Sie es bei Prüfungen vor (§ 2a Abs. 2 SchwarzArbG). In diesen Branchen gelten außerdem die Sofortmeldung zur Sozialversicherung und die Aufzeichnung der Arbeitszeiten nach § 17 MiLoG.